



Abschlagsfrei mit 63 in Rente – für viele Frauen und Männer gilt dies nicht. Etliche Leser äußerten sich darüber beim MAZ-Telefonforum enttäuscht.

FOTO: DPA

# Die Reform kennt Sieger und Verlierer

Wer vor dem 1. Juli mit Abschlägen in Rente ging, bei dem bleibt es dabei. MAZ-Telefonforum: Expertenrat zur Rente mit 63

Seit dem 1. Juli ist sie in Kraft, die gesetzliche Neuregelung zur abschlagsfreien Rente mit 63 Jahren. Aber wer profitiert davon und wer nicht? Beim MAZ-Telefonforum klingelten sich bei diesem Thema die Telefone heiß. Hier die Antworten der Experten auf Leserfragen.

**Ich bin Jahrgang 1954. Kann auch ich mit 63 die abschlagsfreie Rente bekommen?**

Leider nein. Nur die Geburtsjahrgänge 1951 und 1952 können die abschlagsfreie Rente mit 63 bekommen. Ab dem Geburtsjahrgang 1953 wird das Eintrittsalter für jedes Geburtsjahr um zwei Monate angehoben bis es die Rente dann wieder mit 65 Jahren gibt. Sie können die Rente mit 63 und vier Monaten bekommen.

**Kann ich neben der abschlagsfreien Rente mit 63 unbegrenzt hinzuverdienen?**

Nein. Bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze (65plus) dürfen Sie nur 450 Euro im Monat und zweimal im Kalenderjahr das Doppelte hinzuverdienen.

**Mir fehlen wenige Monate an den 45 Versicherungsjahren für die abschlagsfreie Rente mit 63. Kann ich freiwillige Beiträge entrichten, um diese Rente zu bekommen?**

Die Entrichtung von freiwilligen Beiträgen ist immer für das laufende Kalenderjahr möglich. Damit die freiwilligen Beiträge berücksichtigt werden können, müssen mindestens 18 Jahre Pflichtbeiträge eingezahlt worden sein, was bei Ihnen wohl der Fall ist. Der monatliche Mindestbeitrag für die freiwillige Versicherung beträgt 85,05 Euro. Zu diesem Thema ist individuelle Beratung wichtig.

**Mit 60 Jahren habe ich die 45 Versicherungsjahre erreicht; jetzt bin ich arbeitslos. Gehöre ich zu dem Personenkreis, bei dem Zeiten der Arbeitslosigkeit ab dem 61. Lebensjahr nicht berücksichtigt werden?**

Da Sie die 45 Jahre vor der Arbeitslosigkeit zusammen hatten, können Sie die Rente mit 63 bekommen; die Arbeitslosigkeit geht in die Rentenberechnung ein.

**Kann ich meinen bereits gestellten Rentenantrag zurücknehmen und jetzt die Rente mit 63 abschlagsfrei beantragen?**

Solange zu Ihrem Rentenantrag kein bindender Bescheid erteilt wurde, kann der Antrag zurück-

genommen werden. Bindend ist der Rentenbescheid, wenn die Widerspruchsfrist von einem Monat abgelaufen ist, ohne dass der Bescheid angefochten wurde.

**Ich beziehe eine vorgezogene Altersrente mit Abschlägen, habe aber die 45 Jahre voll. Kann ich noch in die abschlagsfreie Rente mit 63 wechseln?**

Das ist leider nicht möglich.

**Wie wird Arbeitslosigkeit bei der Rente mit 63 berücksichtigt?**

Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld werden unbegrenzt berücksichtigt, in den letzten zwei Jahren aber nur dann, wenn die Arbeitslosigkeit Folge einer Insolvenz oder einer vollständigen Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers ist. Zeiten der Arbeitslosenhilfe oder des Bezugs von Arbeitslosengeld II zählen nicht mit.

**Ich bin seit Jahren Rentnerin und bekomme für zwei Kinder, die vor 1992 geboren wurden, die Kindererziehungszeiten angerechnet. Jetzt habe ich die Rentenerhöhungsmittelteilung zum 1. Juli bekommen. Ich vermisste die Erhöhung durch die Mütterrente.**

Die Rentenerhöhung zum 1. Juli erfolgte noch ohne die Mütterrente. Zur Mütterrente erhalten Sie eine gesonderte Mitteilung. Die Rentenerhöhung aufgrund der Mütterrente wird bis spätestens Oktober rückwirkend ab 1. Juli nachgezahlt.

**Ich habe Kinder vor 1992 geboren und erzoget und bekomme schon Rente. Muss ich etwas tun, um zusätzlich Mütterrente zu erhalten?**

Nein, sofern die Erziehungszeiten bei Ihnen bereits angerechnet sind, müssen Sie nichts tun. Die Neufeststellungen der Renten werden von Amts durchgeführt, was spätestens bis Ende des Jahres abgeschlossen sein soll. Das gilt im Übrigen für alle Renten, in denen Kindererziehungszeiten enthalten sind, also auch für Erziehungsrenten und Hinterbliebenenrenten.

**Ich bin 61 und habe die 45 Jahre Pflichtbeitragszeiten erfüllt. Kann ich jetzt schon in Rente gehen?**

Nein, die abschlagsfreie Rente mit 63 kann für die Jahrgänge 1952 und älter frühestens ab dem 63. Lebensjahr bezogen werden. Wenn Sie Jahrgang 1953 sind, können Sie die Rente frühestens mit 63 Jahren und zwei Monaten erhalten. Für spätere Jahrgänge erfolgt

die Anhebung um je zwei Monate bis maximal zur Vollendung des 65. Lebensjahres.

**Ich bekomme Witwerrente. Meine verstorbene Frau hatte ein (vor 1992 geborenes) Kind. Bekomme ich jetzt auch eine höhere Rente?**

Ja, wenn die Kindererziehungszeiten bei Ihrer Frau in der Rentenberechnung enthalten sind. Dies können Sie dem Rentenbescheid Ihrer Frau entnehmen oder der Anpassungsmittelteilung.

**Zählen die Jahre eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums aus DDR-Zeit mit, wenn es um die 45 versicherungspflichtigen Jahre in der gesetzlichen Rente geht?**

Nein.

**Ich bin seit längerem Erwerbsminderungsrentner. Kann auch ich von der ab 1. Juli 2014 geltenden Rentenerhöhung für Erwerbsminderungsrenten profitieren?**

Nein.



Karina Lück, Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg, Medienbeauftragte



Marina Herbrich, Präsidentin des Bundesverbandes der Rentenberater e.V. Berlin

Leider nicht. Von den neuen Regelungen profitieren in der Regel nur Rentner, deren Rente ab dem 1. Juli 2014 beginnt. Allenfalls, wenn Ihre Rente vorübergehend wegfällt, könnte sich eine Begünstigung ergeben.

**Ich bin 75 und habe drei Kinder erzoget. Rente bekomme ich bisher nicht. Kann ich da noch etwas tun?**

Sie hätten schon lange Rente beziehen können, wenn Sie für zwei Jahre freiwillige Beiträge eingezahlt hätten. Sie können nun ab dem 1. Juli 2014 die Regelaltersrente bekommen, weil ab dann für Ihre drei Kinder sechs Beitragsjahre angerechnet werden und Sie so die Wartezeit von fünf Jahren für die Regelaltersrente erfüllen. Sie müssen diese Rente aber beantragen.

**Gibt es die „Mütterrente“ auch für die Väter?**

Ja. Der Ausdruck ist stark verein-

facht und daher irreführend. Kindererziehungszeiten werden bei dem Elternteil angerechnet, der die Kinder erzogen hat. Das kann auch der Vater gewesen sein oder zum Beispiel die Großeltern. Wenn die Mutter vor dem 1. 1. 1986 verstorben ist, bekommt in der Regel der Vater die Kindererziehungszeiten angerechnet.

**Ich habe drei Kinder erzoget. Ein viertes Kind ist mit eineinhalb Jahren verstorben. Ich glaube, dass ich bei meinem Rentenantrag nur drei Kinder angeben habe. Kann ich da was tun?**

Wenn für das verstorbene Kind keine Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten erfasst sind, wird die Altersrente neu berechnet. Sie sollten sich an eine Auskunfts- und Beratungsstelle wenden und dort einen Überprüfungsantrag stellen. Dafür sind die Geburts- und die Sterbeurkunde vorzulegen.



Karl-Heinz Klocke, Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg, Pressesprecher



Anke Voss, Vize-Präsidentin des Bundesverbandes der Rentenberater e.V. FOTO: M. HÜBNER

Ich habe gehört, dass die Mütterrente pro Kind rund 26 Euro ausmacht. Somit bekomme ich für zwei Kinder 52 Euro. Stimmt das?

Nur zum Teil, denn die 52 Euro sind ein Bruttowert. Von Ihrer Rente werden Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung einbehalten; das gilt auch für den Erhöhungsbetrag.

**Ich werde die 45 Jahre aufgrund meiner Schul- und Studienzeiten nicht erfüllen. Bedeutet dies, dass ich erst mit 65 Jahren oder später eine Rente beziehen kann?**

Nicht unbedingt. Neben der abschlagsfreien Altersrente mit 45 Jahren (Altersrente für besonders langjährig Versicherte) gibt es weitere Altersrenten, zum Beispiel die Altersrente für langjährig Versicherte oder die Altersrente für schwerbehinderte Menschen. Ein früherer Rentenbeginn kann jedoch zur Minderung der Rente durch die Abschläge führen.

**Bis zur Wende war ich als Lehrer angestellt, seit 1992 bin ich Beamter. Erfülle ich die Wartezeit von 45 Jahren?**

Sie haben in zwei verschiedenen Altersversicherungssystemen Zeiten zurückgelegt. Die Anrechnung der Kalendermonate in der gesetzlichen Rentenversicherung endet mit der Verbeamtung. Eine Zusammenrechnung der Zeiten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus dem Versorgungssystem erfolgt nicht.



## Diese Zeiten zählen zu den 45 Beitragsjahren

**Pflichtbeiträge** zur Gesetzlichen Rentenversicherung aus abhängiger Beschäftigung – sowohl in Vollzeit als auch in Teilzeit und in Minijobs;

**Pflichtbeiträge** zur gesetzlichen Rentenkasse aus einer selbstständigen Tätigkeit;

**Wehr- und Zivildienstpflicht**, auch freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr und Bundesfreiwilligendienst;

**Pflege von Angehörigen**, soweit dies nicht erwerbsmäßig erfolgt;

**Kindererziehung** bis zum zehnten Lebensjahr des Kindes;

**Bezug von Arbeitslosengeld** oder Teilarbeitslosengeld oder Leistungen der beruflichen Weiterbildung, mit Ausnahme der letzten zwei Jahre vor Rentenbeginn – es sei denn, die Arbeitslosigkeit wird durch Insolvenz oder vollständige Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers verursacht;

**Bezug von Krankengeld** (nach Ende der Lohnfortzahlung) oder Übergangsgeld bei Rehabilitationsleistungen;

**Bezug von Entgeltersatzleistungen** der Arbeitsförderung wie Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld und Winterausfallgeld;

**Bezug von Insolvenzgeld** wegen Pleite des Arbeitgebers;

**Zeiten mit freiwilligen Beiträgen**, wenn mindestens 18 Jahre mit Pflichtbeiträgen aus Beschäftigung oder selbstständiger Tätigkeit vorliegen – mit Ausnahme der letzten zwei Jahre vor Rentenbeginn, wenn im gleichen Zeitraum Arbeitslosengeld bezogen wurde;

**Ersatzzeiten**, zum Beispiel Kriegsgefangenschaft, NS-Verfolgung, Flucht oder politische Haft in der DDR.

## Hier beraten Experten

**Auskünfte am Servicetelefon** der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg (gebührenfrei) unter ☎ 0800/10004825, Internet: www.deutsche-rentenver-

sicherung-berlin-brandenburg.de

**Bundesverband der Rentenberater** e.V. in Berlin ☎ 030/62725502; www.rentenberater.de